XXXVI.

Die Subhastation geschieht in Ober-Lausitz zu Budissin durch die Land-Räthe in loco judicii und in praesentia tam debitoris quam creditoris. In Stadt Görlitz aber durch die Burgemeister.

Alter in foro Sax. Elect. die Subhastation geschieht.

XXXVII.

Es muß nicht allein der gesetzte Termin vor angesetzten Terminen ad Subhastationem angesetzet, sondern auch in der Proclamation und Adjudication angesetzten Termin acht Tage continuiret werden.

Alter in foro Sax. Elect.

XXXVIII.

In Stadt Görlitz wird in Termino Subhastationis nemlich der Creditor dem muß Inspection gethan seyn, alsdenn interlaquirt auf die Subhastation gewilligen oder proclamata hat interloquiren wird mit der Subhastation verfahren.

XXXIX.

Wenn bey dem Gerichte Ober-Lausitz die Gerichtsleute gefunden werden, stehen gegen die Syndic. Cantzel selbsten als Assessores. Wo aber diese Land-Stände folgen, haben die Stände Assessores über münden aufstehen und abtreten.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski